

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Gesundheit

Verordnung zur Übertragung der Verordnungsermächtigung nach § 370a Absatz 4 SGB V auf die Kassenärztliche Bundesvereinigung

A. Problem und Ziel

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung errichtet und betreibt elektronische Systeme zur Vermittlung von Videosprechstunden nach § 370a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V). Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nach § 370a Absatz 2 und 3 wird die Kassenärztliche Bundesvereinigung Dritten nach Maßgabe einer Verfahrensordnung über eine technische Schnittstelle Termine zur Vermittlung bereitstellen. Für die Nutzung der zur Terminvermittlung bereitgestellten Informationen sind nach § 370 Absatz 1 Satz 1 SGB V Gebühren zu erheben. Die zu erhebenden Gebühren richten sich nach den Bestimmungen einer von dem Bundesministerium für Gesundheit nach § 370a Absatz 4 Satz 2 und 3 SGB V zu erlassenden Gebührenordnung. Das Bundesministerium für Gesundheit ist nach § 370a Absatz 4 Satz 4 SGB V befugt, die Verordnungsermächtigung auf die Kassenärztliche Bundesvereinigung zu übertragen.

B. Lösung

Die Verordnungsermächtigung nach § 370a Absatz 4 Satz 4 SGB V wird auf die Kassenärztliche Bundesvereinigung übertragen.

C. Alternativen

Anstelle einer Übertragung der Verordnungsermächtigung nach § 370a Absatz 4 Satz 4 SGB V auf die Kassenärztliche Bundesvereinigung kommt auch eine Festlegung der Inhalte der Gebührenordnung unmittelbar durch das Bundesministerium für Gesundheit in Betracht. Eine entsprechende Regelung durch das BMG ist jedoch nicht angezeigt, weil die Kassenärztliche Bundesvereinigung im Hinblick auf die entstehenden Kosten, die technische Umsetzung und die zu erwartenden Gebühren eine größere Sachnähe aufweist.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine. Etwaige Aufwände der Kassenärztlichen Bundesvereinigung wurden bereits im Rahmen des Erlasses des § 370a SGB V berücksichtigt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Verordnung zur Übertragung der Verordnungsermächtigung nach § 370a Absatz 4 SGB V auf die Kassenärztliche Bundesvereini- gung

Vom ...

Auf Grund des § 370a Absatz 4 Satz 2 bis 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung –, der durch Artikel 1 Nummer 65 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1309) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1

Übertragung der Verordnungsermächtigung

(1) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Nutzung der in dem Portal nach § 370a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bereitgestellten Informationen durch Dritte gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen sowie Regelungen über die Gebührenentstehung, die Gebührenerhebung, die Erstattung von Auslagen, den Gebührenschuldner, Gebührenbefreiungen, die Fälligkeit, die Stundung, die Niederschlagung, den Erlass, Säumniszuschläge, die Verjährung und die Erstattung zu treffen.

(2) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung eine Gebührenbefreiung der Nutzung der in dem Portal bereitgestellten Informationen durch gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts, insbesondere medizinische Fachgesellschaften, vorsehen zu können.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung errichtet und betreibt elektronische Systeme zur Vermittlung von Videosprechstunden nach § 370a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V). Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nach § 370a Absatz 2 und 3 wird die Kassenärztliche Bundesvereinigung Dritten nach Maßgabe einer Verfahrensordnung über eine technische Schnittstelle Termine zur Vermittlung bereitstellen. Für die Nutzung der zur Terminvermittlung bereitgestellten Informationen sind nach § 370 Absatz 1 Satz 1 SGB V Gebühren zu erheben. Die zu erhebenden Gebühren richten sich nach den Bestimmungen einer von dem Bundesministerium für Gesundheit nach § 370a Absatz 4 Satz 2 und 3 SGB V zu erlassenden Gebührenordnung. Das Bundesministerium für Gesundheit ist nach § 370a Absatz 4 Satz 4 SGB V befugt, die Verordnungsermächtigung auf die Kassenärztliche Bundesvereinigung zu übertragen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnungsermächtigung nach § 370a Absatz 4 Satz 4 SGB V wird auf die Kassenärztliche Bundesvereinigung übertragen.

III. Alternativen

Anstelle einer Übertragung der Verordnungsermächtigung nach § 370a Absatz 4 Satz 4 SGB V auf die Kassenärztliche Bundesvereinigung kommt auch eine Festlegung der Inhalte der Gebührenordnung unmittelbar durch das Bundesministerium für Gesundheit in Betracht. Eine entsprechende Regelung durch das BMG ist jedoch nicht angezeigt, weil die Kassenärztliche Bundesvereinigung im Hinblick auf die entstehenden Kosten, die technische Umsetzung und die zu erwartenden Gebühren eine größere Sachnähe aufweist.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums für Gesundheit ergibt sich aus § 370a Absatz 4 Satz 2 bis 4 SGB V.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Recht der Europäischen Union und völkerrechtliche Verträge stehen dieser Rechtsverordnung nicht entgegen.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Diese Rechtsverordnung dient dem Ziel, eine belastbare Infrastruktur aufzubauen und nachhaltige Innovationen zu fördern. Zugleich verfolgt der Entwurf das Ziel, Ungleichheiten zu beseitigen und den gleichberechtigten Zugang zu medizinischer Versorgung zu gewährleisten. Damit dient die Rechtsverordnung zugleich dem fünften Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung (Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung und eine Evaluierung sind nicht vorgesehen. Das Bundesministerium für Gesundheit wird im Rahmen seiner Aufsicht über die Kassenärztliche Bundesvereinigung die Umsetzung dieser Rechtsverordnung prüfen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Übertragung der Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Das Bundesministerium für Gesundheit überträgt die ihm nach § 370a Absatz 4 Satz 2 SGB V durch den Gesetzgeber eingeräumte Verordnungsermächtigung auf die Kassenärztliche Bundesvereinigung. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung wird damit in die Lage versetzt, anstelle des Bundesministeriums für Gesundheit gebührenrechtliche Regelungen zu treffen, die im Zusammenhang mit der Weitergabe von Terminen der Videosprechstunde an Dritte zum Zwecke der Weitervermittlung anfallen. Die Gebühren fallen dabei für die Terminvermittlungsangebote, nicht aber bei den Versicherten an.

Dabei erfolgt die Übertragung vor dem Hintergrund, dass die Kassenärztliche Bundesvereinigung als Betreiber des elektronischen Systems nach § 370a Absatz 1 SGB V als sachlichste Institution den besten Einblick in den Betriebsaufwand und die Inanspruchnahme des Systems durch Dritte besitzt. So kann die Kassenärztliche Bundesvereinigung schneller reagieren und etwa bei einer hohen Inanspruchnahme geringere Gebühren festsetzen, da sich die Gebührenlast auf eine größere Anzahl von Gebührenscheidnern verteilt. Neben

der Festsetzung der gebührenpflichtigen Tatbestände wird die Kassenärztliche Bundesvereinigung in die Lage versetzt, alle gebührenrechtlich relevanten Begleitregelungen zu treffen.

Zu Absatz 2

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung wird im Rahmen der Übertragung der Verordnungsermächtigung ebenso befugt, in den zu treffenden gebührenrechtlichen Regelungen Befreiungen von der Gebührenschuld vorzusehen. Dies kann mit dem Ziel erfolgen, besondere Anreize für die Nutzung etwa durch gemeinnützige Plattformen wie Selbsthilfeportale oder sonstige nichtgewerbliche Anbietern zu fördern.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Rechtsverordnung tritt unmittelbar nach Verkündung in Kraft. Dies ist im Hinblick auf den Zeitpunkt der Bereitstellung der Schnittstelle zur Informationsbereitstellung an Dritte nach § 370a Absatz 2 SGB V erforderlich. Andernfalls könnte die Kassenärztliche Bundesvereinigung die erforderlichen gebührenrechtlichen Regelungen nicht zeitgerecht treffen.